

Satzung des Vereins „Fokus Ergotherapie e.V.“

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fokus Ergotherapie e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35091 Cölbe.
3. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg an der Lahn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es,
 - a) die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und die Öffentlichkeit aufzuklären
 - b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Ergotherapie in ganzheitlicher Weise weiter zu entwickeln
 - c) zur Weiterentwicklung des Berufsbilds des Ergotherapeuten / der Ergotherapeutin beizutragen
 - d) die Teilhabe und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu fördern
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Mitträgerschaft einer staatlich anerkannten Schule für Ergotherapie
 - b) die Gewinnung und Vermittlung von Informationen im Sinne des Vereinszwecks, z.B. durch die Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Mitarbeit bei Modellprojekten
 - c) Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Unterstützung des Vereinszwecks
 - d) das Aufgreifen interessanter Ansätze und Innovationen, die einen Bezug zu ergotherapeutischer Tätigkeit haben. Diese können zur Diskussion gestellt, ihre Umsetzung ggf. angeregt und initiiert werden.
 - e) die praktische, materielle und ideelle Unterstützung von Menschen, die in ihrer Teilhabe und Handlungsfähigkeit beeinträchtigt sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt (§2).

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem / der Antragsteller*in nicht begründen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(Aufnahmeverfahren)

2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende

c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
- wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. (Ausschlussverfahren)

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Sie kann in Präsenz, per elektronischer Kommunikation (Videokonferenz, Chat oder Telefon) und in hybrider Form erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Kommunikation durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und die Festlegung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 - e) Wahl des Kassenwarts / der Kassenwartin und des Schriftführers / der Schriftführerin
 - f) Jede Satzungsänderung zu beschließen
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Der Vorstand hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem / der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 7 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, 1 Stellvertreter*in und mindestens 1 Beisitzer*in.
Die Wahl weiterer Beisitzer*innen kann in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss als Dozent*in an der Ergotherapieschule, deren Mitträger der Verein ist, hauptberuflich tätig sein.
4. Bei der Gesellschafterversammlung der Hephata Ergotherapieschule Fokus gGmbH wird der Verein von 2 Mitgliedern vertreten, welche auch als hauptberufliche Dozenten / Dozentinnen an der Ergotherapieschule tätig sind.
Eine*r dieser 2 Vertreter*innen muss Mitglied des Vorstands sein.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand tritt 1x/Vierteljahr zusammen, bei Bedarf öfter. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Vorstandssitzungen können in Präsenz, per elektronischer Kommunikation (Videokonferenz, Chat oder Telefon) und in hybrider Form erfolgen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin.
Beschlüsse des Vorstands können per elektronischer Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer*in und dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine / ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die es entweder persönlich oder durch eine*n schriftlich benannte*n Vertreter*in abgeben kann, wobei jede*r Vertreter*in nur 1 Mitglied vertreten darf. Die Vertretungsvollmacht gilt jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat auch ein passives Wahlrecht.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu entrichten.

Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, ausgenommen § 8.8, können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main,
der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.